

TE OGH 2015/3/3 140s10/15z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. März 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Humer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Marianne S***** und einen anderen Angeklagten wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 15 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Christian B***** gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 29. Oktober 2014, GZ 46 Hv 58/14y-194, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. März 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Humer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Marianne S***** und einen anderen Angeklagten wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, 15, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Christian B***** gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 29. Oktober 2014, GZ 46 Hv 58/14y-194, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten Christian B***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde - soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde wesentlich - Christian B***** des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 12 dritter Fall, 15, 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB (2) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde - soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde wesentlich - Christian B***** des Vergehens des schweren Betrugs nach Paragraphen 12, dritter Fall, 15, 146, 147 Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, StGB (2) schuldig erkannt.

Danach hat er

(2) in W***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz zur Ausführung der

(zu 1/B/II abgeurteilten) strafbaren Handlung der Marianne S***** beigetragen, die im Mai 2014 in W***** im einverständlichen Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten Mittäter Manfred H***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Verfügungsberechtigte der M***** GmbH durch die wahrheitswidrige Vorspiegelung des Vorliegens der Voraussetzungen für Garantieleistungen der Leasinggeberin unter Verwendung einer „gefälschten“ Urkunde zur Bezahlung der Kosten für die Reparatur eines im März 2014 eingetretenen Motorschadens am von Manfred H***** benützten (Leasing-)Fahrzeug des Marko P***** in Höhe von zumindest 4.873,08 Euro zu verleiten versuchte, indem er die beim Betrug verwendete Servicerechnung, in der fälschlicherweise die im November 2013 erfolgte Durchführung von Servicearbeiten bestätigt wurde, herstellte und diese „zur Verwendung im Rechtsverkehr“ an Manfred H***** übergab.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus den Gründen der Z 5 und 5a des§ 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel.Die dagegen aus den Gründen der Ziffer 5 und 5 a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel.

Entgegen dem Einwand von Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) haben sich die Tatrichter mit der leugnenden Verantwortung des Beschwerdeführers (wonach er seit einem Barverkauf von Ersatzteilen Ende November 2013 keinen Kontakt zum abgesondert verfolgten Manfred H***** hatte) und der in diesem Zusammenhang vorgelegten Rechnung (ON 97 S 631) auseinandergesetzt (US 16), und - gestützt auf eine Reihe von Verfahrensergebnissen (insbesondere die für glaubwürdig erachteten Angaben der beiden unmittelbaren Täter Manfred H***** und Marianne S*****; die Ergebnisse der Überwachung von Telekommunikationsinhalten und einer bei Manfred H***** durchgeführten Hausdurchsuchung sowie die Verantwortung des Angeklagten) - mängelfrei begründet, aus welchen Gründen sie dennoch davon ausgingen, dass Christian B***** die inkriminierte gefälschte Servicerechnung im Wissen um deren spätere Verwendung herstellte und an Manfred H***** übergab (US 13 ff).Entgegen dem Einwand von Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) haben sich die Tatrichter mit der leugnenden Verantwortung des Beschwerdeführers (wonach er seit einem Barverkauf von Ersatzteilen Ende November 2013 keinen Kontakt zum abgesondert verfolgten Manfred H***** hatte) und der in diesem Zusammenhang vorgelegten Rechnung (ON 97 S 631) auseinandergesetzt (US 16), und - gestützt auf eine Reihe von Verfahrensergebnissen (insbesondere die für glaubwürdig erachteten Angaben der beiden unmittelbaren Täter Manfred H***** und Marianne S*****; die Ergebnisse der Überwachung von Telekommunikationsinhalten und einer bei Manfred H***** durchgeführten Hausdurchsuchung sowie die Verantwortung des Angeklagten) - mängelfrei begründet, aus welchen Gründen sie dennoch davon ausgingen, dass Christian B***** die inkriminierte gefälschte Servicerechnung im Wissen um deren spätere Verwendung herstellte und an Manfred H***** übergab (US 13 ff).

Dass Letztgenannter - wie die Rüge zudem ohne bei (wie hier) umfangreichem Aktenmaterial stets gebotener Bezeichnung der konkreten Fundstellen (RIS-Justiz RS0124172) behauptet - bestritt, Ersatzteile vom Beschwerdeführer bezogen oder bezahlt zu haben, ist - ebenso wie die unterschiedlichen Rechnungsbeträge auf der vom Angeklagten vorgelegten Urkunde und der inkriminierten gefälschten Servicerechnung - ohne Bedeutung für die Feststellung über Vorliegen oder Nichtvorliegen einer entscheidenden Tatsache und war solcherart nicht erörterungsbedürftig im Sinn der Z 5 zweiter Fall (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 409; vgl dazu im Übrigen US 15)Dass Letztgenannter - wie die Rüge zudem ohne bei (wie hier) umfangreichem Aktenmaterial stets gebotener Bezeichnung der konkreten Fundstellen (RIS-Justiz RS0124172) behauptet - bestritt, Ersatzteile vom Beschwerdeführer bezogen oder bezahlt zu haben, ist - ebenso wie die unterschiedlichen Rechnungsbeträge auf der vom Angeklagten vorgelegten Urkunde und der inkriminierten gefälschten Servicerechnung - ohne Bedeutung für die Feststellung über Vorliegen oder Nichtvorliegen einer entscheidenden Tatsache und war solcherart nicht erörterungsbedürftig im Sinn der Ziffer 5, zweiter Fall (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 409; vergleiche dazu im Übrigen US 15).

Bei den - unter Hinweis auf angebliche Ergebnisse „des gesondert geführten Verfahrens“ unsubstantiiert als „an einem Begründungsmangel“ leidend bezeichneten - beweiswürdigenden Erwägungen in Zusammenhang mit der Sicherstellung von (für Fälschungen verwendeten) Stempeln bei Manfred H***** (US 14) handelt es sich bloß um die

sachverhaltsmäßige Bejahung eines von mehreren erheblichen Umständen, der für sich keine notwendige Bedingung für die Feststellung einer entscheidenden Tatsache darstellt; diese Annahme ist daher mit Mängelrüge nicht bekämpfbar (RIS-Justiz RS0116737).

Dass die Überlegungen der Tatrichter den Beschwerdeführer nicht überzeugen oder aus den aufgenommenen Beweisen auch andere, für ihn günstigere Schlüsse möglich (oder naheliegend) gewesen wären, als jene des Erstgerichts stellt einen Begründungsmangel im Sinn der Z 5 nicht her (Ratz, WK-StPO § 281, Rz 444 ff; für viele: RIS-Justiz RS0099455). Dass die Überlegungen der Tatrichter den Beschwerdeführer nicht überzeugen oder aus den aufgenommenen Beweisen auch andere, für ihn günstigere Schlüsse möglich (oder naheliegend) gewesen wären, als jene des Erstgerichts stellt einen Begründungsmangel im Sinn der Ziffer 5, nicht her (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 444 ff; für viele: RIS-Justiz RS0099455).

Offenbar unzureichende Begründung (Z 5 vierter Fall) wird ohne jede Argumentation bloß behauptet. Im Übrigen begegnet die Ableitung der Feststellungen zum objektiven Sachverhalt aus den oben angeführten Beweisergebnissen unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit keinen Bedenken. Offenbar unzureichende Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) wird ohne jede Argumentation bloß behauptet. Im Übrigen begegnet die Ableitung der Feststellungen zum objektiven Sachverhalt aus den oben angeführten Beweisergebnissen unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit keinen Bedenken.

Indem die Tatsachenrüge (

Z 5a) - gestützt auf Details der Einlassung des abgesondert verfolgten Manfred H***** zu ausschließlich ihn betreffenden Vorwürfen - erneut rein spekulative Überlegungen zur Täterschaft einer - vom Genannten gedeckten - „dritten Person“ anstellt, dessen vom Erstgericht bejahte Glaubwürdigkeit unter Hinweis auf sein Aussageverhalten in Bezug auf unerhebliche Tatumstände in Zweifel zu ziehen trachtet und auf dieser Basis - wie schon im Rahmen der Mängelrüge - zum Schluss kommt, dass die „im gesamten Verfahren gleichlautende Verantwortung des Angeklagten“, wonach die an Manfred H***** im Original übergebene Teilrechnung vom 29. November 2013 über dessen Veranlassung von einem Dritten verfälscht worden sei, „wesentlich glaubwürdiger und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles auch wesentlich wahrscheinlicher“ erscheine, weckt sie keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen. Sie bekämpft vielmehr bloß unzulässig die Beweiswürdigung des Schöffengerichts nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung. Ziffer 5 a,) - gestützt auf Details der Einlassung des abgesondert verfolgten Manfred H***** zu ausschließlich ihn betreffenden Vorwürfen - erneut rein spekulative Überlegungen zur Täterschaft einer - vom Genannten gedeckten - „dritten Person“ anstellt, dessen vom Erstgericht bejahte Glaubwürdigkeit unter Hinweis auf sein Aussageverhalten in Bezug auf unerhebliche Tatumstände in Zweifel zu ziehen trachtet und auf dieser Basis - wie schon im Rahmen der Mängelrüge - zum Schluss kommt, dass die „im gesamten Verfahren gleichlautende Verantwortung des Angeklagten“, wonach die an Manfred H***** im Original übergebene Teilrechnung vom 29. November 2013 über dessen Veranlassung von einem Dritten verfälscht worden sei, „wesentlich glaubwürdiger und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles auch wesentlich wahrscheinlicher“ erscheine, weckt sie keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen. Sie bekämpft vielmehr bloß unzulässig die Beweiswürdigung des Schöffengerichts nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenersatzpflicht beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E110215

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0140OS00010.15Z.0303.000

Im RIS seit

27.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at